

tuschen bedürfen der Zulassung durch das Ministerium des Innern. Dem Antrag auf Zulassung ist das Gutachten über die Bauartprüfung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung beizufügen.

(3) Schußwaffen sind innerhalb von 7 Tagen nach Erwerb der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zur Registrierung zu melden.

#### § 10

##### Verwahrung

(1) Die Deutsche Volkspolizei kann Schußwaffen, patronierte Munition, Schußgeräte und Kartuschen in Verwahrung nehmen, wenn

1. im Verkehr mit denselben
  - a) die Ordnung und Sicherheit gestört, insbesondere das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährdet werden,
  - b) erteilte Auflagen nicht eingehalten werden oder
  - c) die erforderliche Erlaubnis nicht vorgezeigt werden kann;
2. die Erlaubnis entzogen, widerrufen oder ungültig wurde;
3. der Inhaber einer Erlaubnis zum Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten oder Kartuschen verstorben ist.

(2) Nach Wegfall der Gründe in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 ist die Verwahrung aufzuheben.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Ziffern 2 und 3 kann die Auflage erteilt werden, Schußwaffen und patronierte Munition innerhalb von 6 Wochen an einen zum Verkehr mit Schußwaffen Berechtigten zu veräußern. Ein Verkauf der Schußwaffen und patronierten Munition zugunsten des Eigentümers kann auch durch die Deutsche Volkspolizei erfolgen. Eine Veräußerung von Vorderladern hat innerhalb der gleichen Frist nur an dafür zugelassene Handelseinrichtungen oder an zum Ankauf berechnigte kulturelle Betriebe und Einrichtungen zu erfolgen.

#### § 11

##### Einziehung

(1) Die Deutsche Volkspolizei ist berechtigt, Schußwaffen, patronierte Munition, Schußgeräte und Kartuschen entschädigungslos einzuziehen, wenn

1. sie entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung hergestellt oder zur Prüfung nicht vorgelegt wurden oder nicht zugelassen sind,
2. sie gefunden wurden und der Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer nicht festgestellt werden kann,
3. an zugelassenen Schußwaffen und Schußgeräten ohne die dafür erforderliche Erlaubnis Veränderungen vorgenommen wurden.

(2) Die Deutsche Volkspolizei kann gebrauchsunfähige Schußwaffen sowie Nachbildungen von Schußwaffen oder Vorderladern entschädigungslos einziehen, wenn für die Aus- oder Einfuhr, den Vertrieb, den Erwerb und den Besitz von gebrauchsunfähigen Schußwaffen sowie für die Herstellung, die Aus- oder Einfuhr und den Vertrieb von Nachbildungen von Schußwaffen oder Vorderladern die dafür erforderliche Erlaubnis nicht erteilt wurde.

#### § 12

##### Pflicht zur Meldung von Vorkommnissen

(1) Verluste und Funde von Schußwaffen, gebrauchsunfähigen Schußwaffen und patronierter Munition, Unfälle mit Schußwaffen und patronierter Munition sowie die Anwendung von Schußwaffen gegen Personen sind unverzüglich der Deutschen Volkspolizei zu melden.

(2) Der Meldepflicht gemäß Abs. 1 unterliegen auch Verluste und Funde von Schußgeräten gemäß § 3 Abs. 5 Ziffern 2 bis 5 oder Kartuschen, Unfälle mit Schußgeräten oder Kartu-

schen sowie die Anwendung von Schußgeräten gegen Personen.

#### § 13

##### Staatliche Kontrolle

(1) Die Deutsche Volkspolizei übt die staatliche Kontrolle über den Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen aus. Sie ist befugt, Betriebe, Einrichtungen, Anlagen und Räumlichkeiten zu betreten, Auskünfte und Gutachten zu fordern sowie Einblick in Unterlagen zu nehmen. Sie kann Auflagen erteilen und Forderungen stellen.

(2) Zu den Kontrollen können Sachkundige anderer Staatsorgane und gesellschaftlicher Organisationen hinzugezogen werden.

(3) Bei der Durchführung von Kontrollen sind die Bestimmungen über den Geheimnisschutz einzuhalten.

#### § 14

##### Beschwerdeverfahren

Das Recht der Beschwerde gegen Entscheidungen der Deutschen Volkspolizei regelt sich nach § 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I Nr. 11 S. 232).

#### § 15

##### Ordnungsstrafbestimmungen -

(1) Wer entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften Schußwaffen oder patronierte Munition

1. vorsätzlich herstellt, im Besitz hat, sich oder einem anderen verschafft oder einem anderen überläßt, unbefugt vernichtet, unbrauchbar macht oder auf andere Weise beiseite schafft oder
2. fahrlässig abhanden kommen läßt,

kann, wenn die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind, mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften

1. den Nachweis über Schußwaffen, patronierte Munition, Schußgeräte, Kartuschen oder gebrauchsunfähige Schußwaffen nicht oder nicht ordnungsgemäß führt,
2. Schußwaffen, patronierte Munition, Schußgeräte oder Kartuschen vertritt, transportiert, ausführt, einführt, lagert, aufbewahrt, ausstellt oder verwendet,
3. Schußwaffen, patronierte Munition, Schußgeräte oder Kartuschen in den Verkehr bringt, die nicht durch die zuständigen staatlichen Organe geprüft oder zugelassen sind,
4. Schußwaffen nach Erwerb nicht oder nicht fristgemäß zur Registrierung meldet,
5. Schußwaffen oder Schußgeräte bearbeitet oder instandsetzt,
6. Veränderungen an zugelassenen Schußwaffen oder Schußgeräten vornimmt,
7. Schußgeräte oder Kartuschen herstellt, erwirbt, besitzt oder vernichtet,
8. gebrauchsunfähige Schußwaffen oder funktionsuntüchtige wesentliche Teile aus- oder einführt, vertritt, erwirbt oder besitzt,
9. Nachbildungen von Schußwaffen oder Vorderladern herstellt, aus- oder einführt oder vertritt,
10. erteilte Auflagen nicht erfüllt,
11. den Meldepflichten an die Deutsche Volkspolizei nicht nachkommt.